

Satzung
über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen in der
Gemeinde Megesheim
vom 30.03.2012
(Friedhofsgebührensatzung)

incl. der 1. Änderungssatzung vom 11.12.2017

Die Gemeinde **Megesheim** erlässt aufgrund des Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende vom Gemeinderat am 26.03.2012 beschlossene

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gebührenerhebung
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehen und Fälligkeit
- § 4 Grabgebühren
- § 5 Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle
- § 6 Bestattungsgebühren
- § 7 Grabräumung
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Inkrafttreten

§ 1
Gebührenerhebung

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für die im Bestattungswesen erbrachten Leistungen erhebt die Gemeinde Megesheim Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2
Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist (Art. 15 BestG, § 6 BestV),
 - b) wer den Auftrag an die Gemeinde oder das von ihr beauftragte Institut erteilt hat,
 - c) wer die Kosten veranlasst hat,
 - d) derjenige, in dessen Interesse die Bestattungskosten entstanden sind.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Sind Gebührenschuldner im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so haftet der Nachlass.

§ 3
Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- a) mit der Inanspruchnahme von Leistungen,

- b) mit dem Erwerb oder der Verlängerung des Benutzungsrechts an einer Grabstätte,
- c) mit jeder Belegung eines Grabes.

(2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides oder der Kostenrechnung zur Zahlung fällig.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem künftigen Gebührenschuldner einen Vorschuss in Höhe der voraussichtlich anfallenden Gebühren zu erheben.

§ 4 Grabgebühren

Die Grabgebühren betragen bei der in der Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeit für ein

| | |
|-----------------|----------|
| a) Einzelgrab | 250,00 € |
| b) Familiengrab | 400,00 € |
| c) Kindergrab | 150,00 € |
| d) Urnengrab | 150,00 € |

(2) Für die Verlängerung der Nutzungsrechte an den jeweiligen Grabarten sind die gleichen Gebühren wie für den Ersterwerb entsprechend Abs. 1 zu entrichten. Erfolgt die Verlängerung des Nutzungsrechts ausnahmsweise nicht um die gesamte Dauer der festgelegten Ruhefrist, so fällt nur der Anteil an den Grabgebühren an, der dem Anteil des Verlängerungszeitraums an der gesamten Ruhefrist entspricht.

(3) Wird in einem Grab eine weitere Leiche beigesetzt, deren Ruhefrist die Dauer des erworbenen Grabrechts übersteigt, ist bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist eine anteilmäßige Gebühr zu entrichten, die ab dem Tage der neuen Belegung bei Einzel- und Familiengräbern pro Jahr ein Fünfundzwanzigstel ($1/25$) und bei Kinder- und Urnengräbern ein Fünfzehntel ($1/15$) der jeweiligen Grabgebühr beträgt.

(4) Bei einer Urnenbeisetzung in einem Einzel- oder Familiengrab fallen Grabgebühren nach Absatz 1 nur an, wenn sich die Ruhefrist durch die Urnenbeisetzung verlängert. Ergibt sich durch die Urnenbeisetzung (Ruhefrist 15 Jahre) eine Verlängerung der Ruhefrist für die Einzel- oder Familiengrabstätte sind die jeweils hierfür in Abs. 1 Buchstaben a) und b) genannten Grabgebühren zu entrichten. Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für jeden angefangenen Tag 30,- €.

§ 6 Bestattungsgebühren

Es werden folgende Bestattungsgebühren festgesetzt:

1. Öffnen und Schließen eines Grabes

- 1.1 Einzel- oder Familiengrab
 - a) Tieferlegung 400,00 €
 - b) Zweitbelegung 300,00 €

1.2 Kindergrab 180,00 €

1.3 Urnengrab 150,00 €

2. Überführung vom Sterbehaus in Megesheim zur Leichenhalle
pro Träger 10,00 €

3. Beisetzung (Beförderung des Sarges von der Leichenhalle zum Grab, Mitwirken bei der Beer-
digung)
pro Träger 10,00 €

4. Ausgrabung und Wiederbestattung

Die Gebühren richten sich nach den Kosten, die der Gemeinde von dem beauftragten Unter-
nehmen in Rechnung gestellt werden.

5. Friedhofsdienst: 35,00 €

6. Reinigungsgebühr Leichenhaus: 30,00 €

§ 7 Grabräumung

Für das Abräumen einer Grabstätte mit einem nach der Friedhofssatzung zugelassenen
Grabmahl wird eine Gebühr von 150,00 €/m² erhoben. Für das Entfernen einer Grabeinfassung
wird eine zusätzliche Gebühr von 50,00 €/m erhoben.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. April 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 17.12.1992 in der Fassung der Ände-
rungssatzung vom 01.10.2001 außer Kraft.

Megesheim, 30.03.2012
Gemeinde Megesheim

Karl K o l b
1. Bürgermeister